

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Münzenberg

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg in ihrer Sitzung am 04. Februar 2020 folgende Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Münzenberg beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentliche Einrichtungen und öffentliche Anlagen im Bereich der Stadt Münzenberg.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern; ferner Treppen und Rampen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und Bolzplätze, Gewässer in den öffentlichen Anlagen einschließlich deren Ufer und Böschungen.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Verteiler- und Schaltkästen, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Fenster, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht bereits in den Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung als Spezialnormen geregelt sind.

§ 3

Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen; Leinenzwang

- (1) Das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist verboten.
- (2) Im gesamten bebauten Gebiet Stadt sind alle Hunde sicher an der Leine zu führen (Kartenabgrenzung siehe Anlage 1). Die Länge der Leinenführung darf 5 Meter nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Diensthunde von Polizei, Zoll und Bundespolizei sowie für Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten geführt werden.
- (3) Die Anleinplicht für Hunde nach Absatz 2 der Verordnung besteht gleichermaßen:
- im Auenschutzgebiet Wetterau (Anlage 2),
 - im Naturschutzgebiet Salzwiesen von Münzenberg (Anlage 3),
 - im Vogelschutzgebiet Münzenberg (Anlage 4),
 - Im Naturschutzgebiet „Metz“ (Anlage 5),
 - Im Bereich zwischen Ortslage Münzenberg und dem Vogelschutzgebiet (Anlage 6).
- (4) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Halter oder die den Hund ausführende Person hat abgesetzten Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Einrichtungen an Bauvorhaben

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer muss dulden, dass von den zuständigen Behörden an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Entsorgungs- oder Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen oder unkenntlich machen.

§ 5 Ausnahmen und Genehmigungen

Der Bürgermeister als allgemeine örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen **§ 3 Abs. 1** Tiere, insbesondere Hunde auf Kinderspiel- und Bolzplätze mitführt;
 - entgegen **§ 3 Abs. 2 und Abs. 3** in den bezeichneten Gebieten, Straßen und Anlagen Hunde nicht sicher an der Leine führt, die eine Länge der Leinenführung von 5 Meter nicht überschreiten darf,
 - entgegen **§ 3 Abs. 4** einen Hund ausführt, ohne Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen,
 - entgegen **§ 3 Abs.4** abgesetzten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

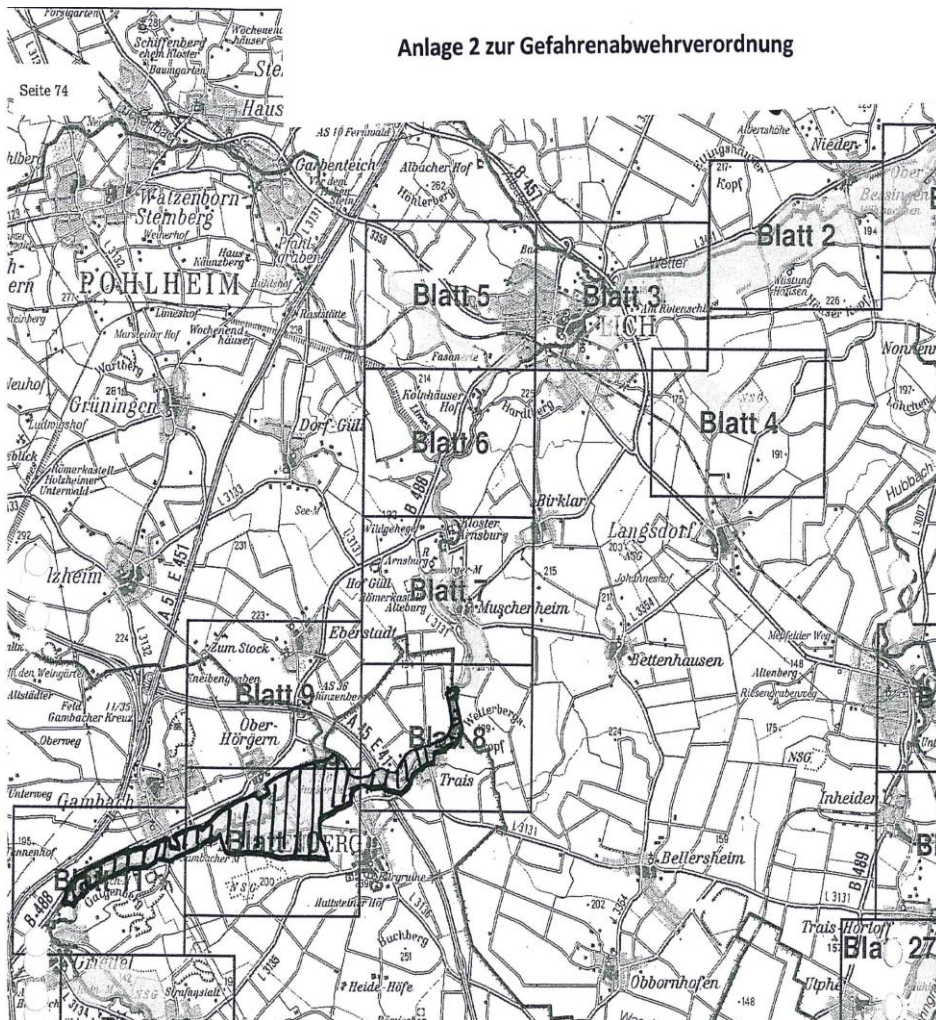
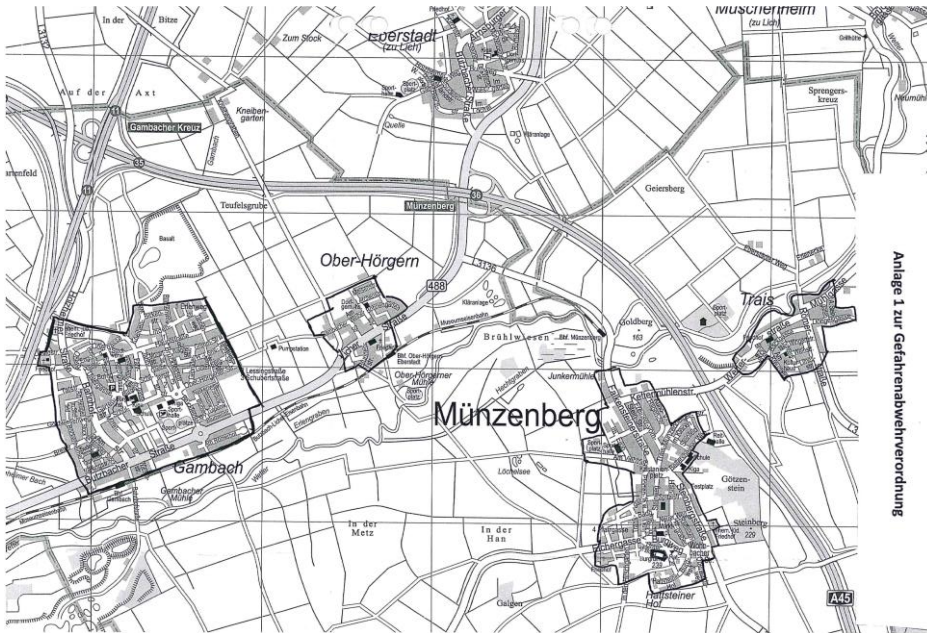
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

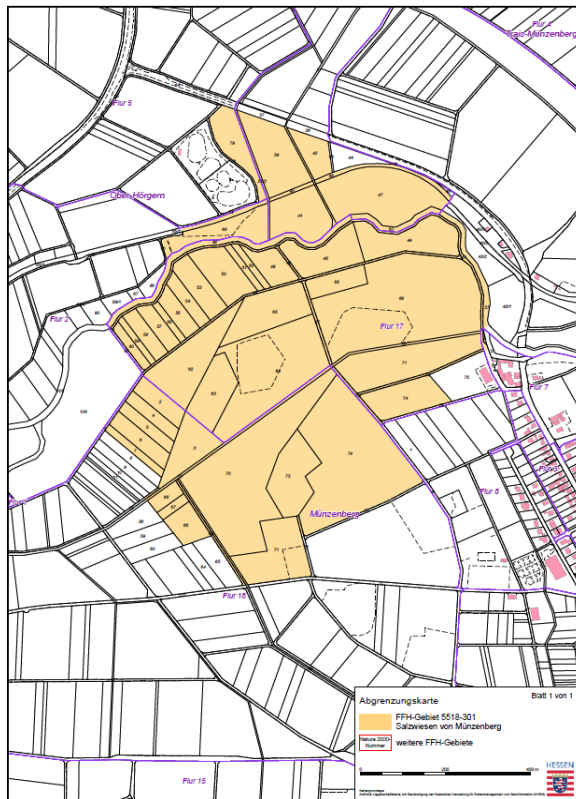


**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“
vom 22. Dez. 2014**

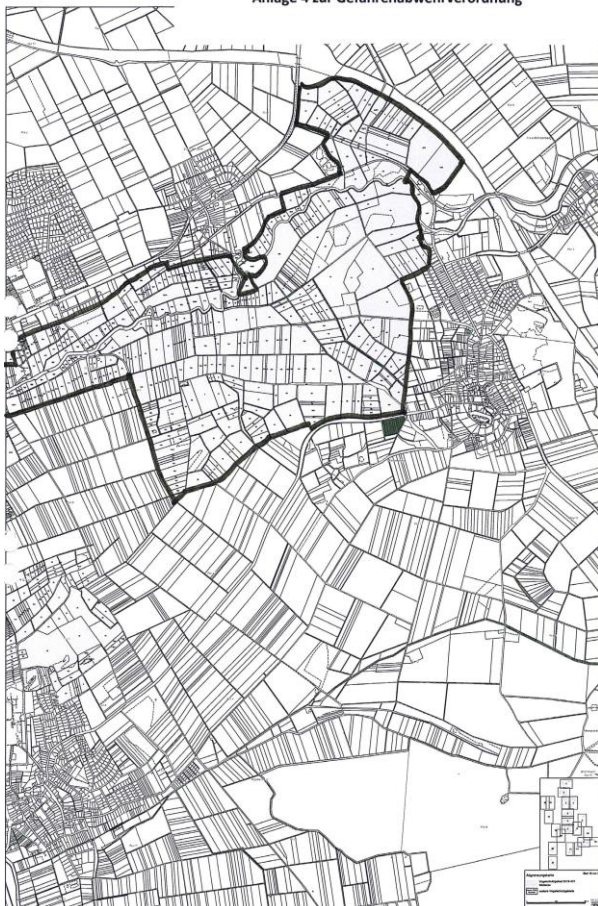
Veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 2015 S. 72 ff.

Dargestellt ist das Schutzgebiet als schraffierte Fläche. Die genaue Flächenabgrenzung ergibt sich aus der genannten Verordnung im Staatsanzeiger.

Anlage 3 zur Gefahrenabwehrverordnung – Gebiet „Salzwiesen und Münzenberg“



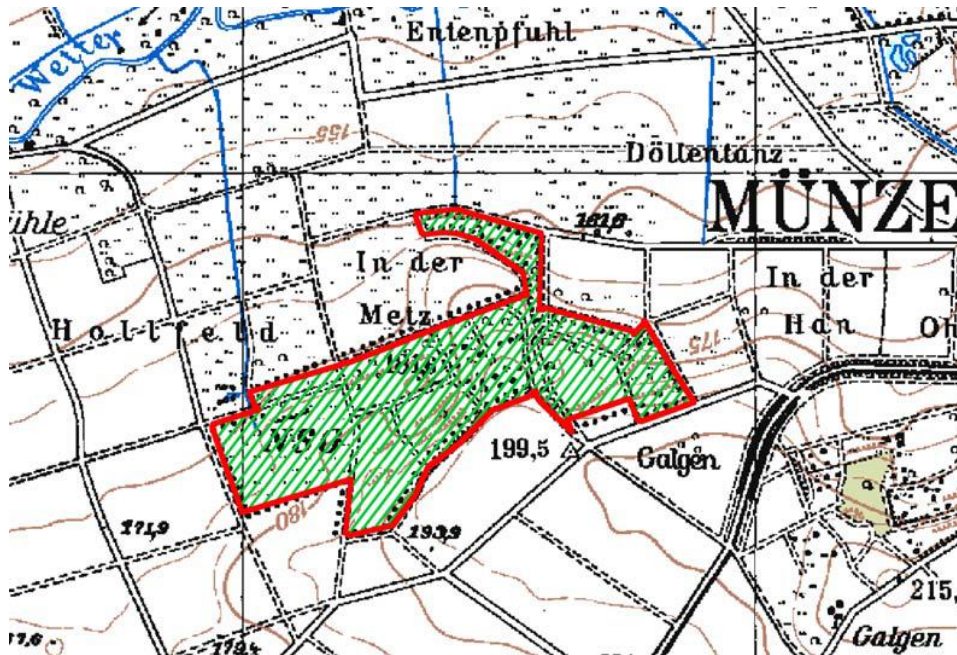
Anlage 4 zur Gefahrenabwehrverordnung



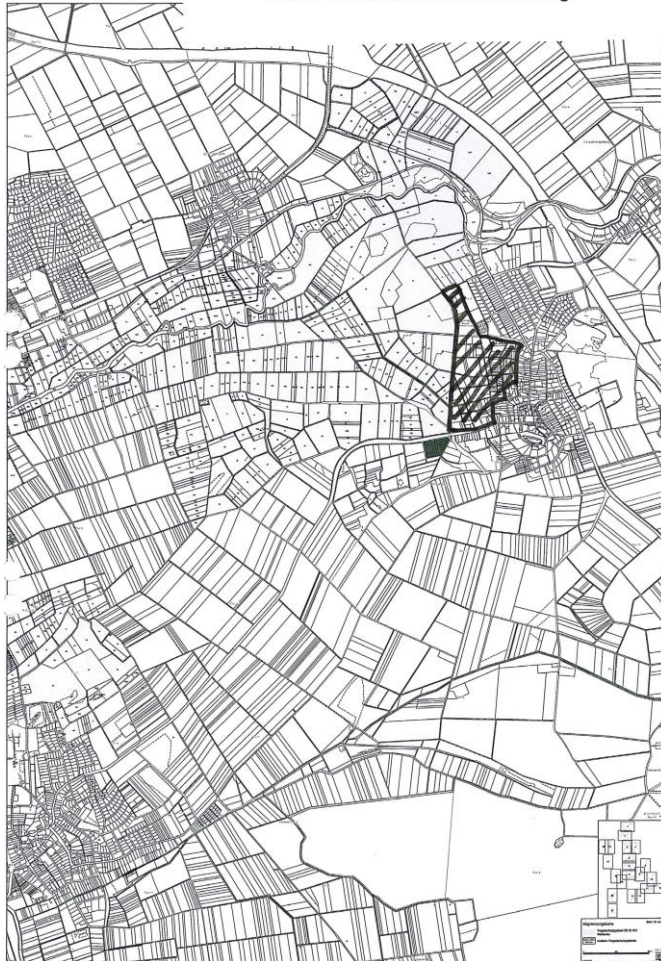
Anlage 5 zur Gefahrenabwehrverordnung

FFH-Gebiet „In der Metz bei Münzenberg“

Ausschnitt aus der TK 5518 Butzbach



Anlage 6 zur Gefahrenabwehrverordnung



Münzenberg, den 13.02.2020

Der Magistrat der Stadt Münzenberg
Gez. Dr. Isabell Tammer, Bürgermeisterin

Veröffentlicht in der Ausgabe vom 17.02.2020 der Butzbacher Zeitung